

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 3.

Weimar.

18. Februar 1896.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betr. Verfügungen für die Großherzoglichen Amtsrichter bei Todesfällen von Weidwändern, Seite 16. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Abänderung des § 19 der Ministerial-Bekanntmachung vom 3. März 1886 zur Ausführung des Judicialeces, Seite 16. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Wechsel in der Hauptagentur der Norddeutschen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Hamburg, Seite 17. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Wechsel in der Hauptagentur der Allgemeinen Versicherungs-Union-Gesellschaft „Union“ zu Berlin, Seite 17. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Einstellung der Ehren-Hebren-Beförderungs-Gesellschaften „Germania“ zu Berlin zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum, Seite 17. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Auflösung der Kontrolle der Steuern zu Sachse durch die Staatsbeamten zu Weimar, Seite 18. — Inhalts-Verzeichniß aus dem Reichs-Verzeichniß und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 18.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[16] I. Im Anschluß an die Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Februar 1877 (Seite 20 des Regierungs-Blatts) wird hierdurch auf Grund von neuerdings mit dem Auswärtigen Amte in Berlin gepflogenen Verhandlungen und im Einverständniß mit dem Großherzoglichen Ministerial-Departement des Neußern Folgendes bestimmt:

Den beglaubigten Registerauszug über Sterbefälle von Ausländern, welcher nach der ebenangeführten Ministerial-Bekanntmachung von dem Landesbeamten dem zuständigen Amtsgericht einzureichen ist, hat das letztere, wie bisher, zunächst seinerseits zu beglaubigen. Hierauf hat das Amtsgericht die Legalisation seiner Beglaubigung durch den betroffenen Landgerichts-Präsidenten (§ 23 des Ausführungs-Gesetzes vom 20. März 1879 zu dem Deutschen Gerichtsverfassung-Gesetze — Seite 113 des Regierungs-Blatts —) beizubringen und, nachdem dies geschehen, den Registerauszug an das Großherzogliche Ministerial-Departement des Neußern einzusenden,